

Informationen zu alternativen Gottesdienstformen (Streaming) allgemein und während der Pandemiesituation durch das „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) für Bayern

Grundsätzliches

In der aktuellen Pandemiesituation sind Zusammenkünfte unter Auflagen genehmigt. Sie betreffen auch sonntägliche Gottesdienste und Veranstaltungen. Viele Gemeinden holen den Gottesdienst mittlerweile per Livestream nach Hause. Allerdings sind dabei eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, die hier dargestellt werden.

Für das **Streamen von Gottesdiensten** gelten in allen Bundesländern unterschiedliche Vorgaben für Hygiene- / Abstandsregeln und Teilnehmerzahlen:

In Bayern ist laut Informationen des Staatsministeriums für Inneres, Sport und Kultur vom Beginn der Pandemie für die Aufzeichnung bzw. das Livestreaming folgendes zu beachten:

„Die Mitwirkung Ehrenamtlicher bei der Durchführung und Aufzeichnung von Videogottesdiensten in den Kirchengebäuden ist selbstverständlich möglich. Dabei sollte aber darauf geachtet werden, dass die Mitwirkung auf ein Minimum an einigen wenigen Personen (wie z.B. Organist, Lektor, wenige Ministranten) beschränkt bleibt und die Abstandsregeln eingehalten werden.“

Diese Hinweise finden sich aufgrund der veränderten Gesamtsituation so nicht mehr und wurden durch allgemeine Hinweise für kulturelle Veranstaltungen ersetzt. Dies lauten:

„Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.“

[Alle Informationen des Ministeriums sind unter diesem Link zu finden.](#)

Konkrete Empfehlungen

- Personen begrenzen: das Team, das den Gottesdienst gestaltet sollte, incl. Musizierenden, nicht mehr als 5 Personen umfassen. So lauten die Empfehlungen unserer Landeskirche.
- Eine Bescheinigung der Gemeinde über die ehrenamtliche Tätigkeit sollte den Mitwirkenden ausgestellt werden. Insbesondere dann, wenn es in einer Region wieder zu einem Lockdown kommt.
- Sicherheitsmaßnahmen: Abstand und erforderliche Hygienemaßnahmen in Bezug auf Personen und benutzte Gegenstände und Instrumente einhalten.
- Personen notieren: es macht Sinn alle Personen, die bei der jeweiligen Aufzeichnung anwesend waren zu erfassen, damit im Falle einer Ansteckung nachvollzogen werden kann, wer mit dabei gewesen ist.
- Keine Risiken eingehen: Personen mit gesundheitliche Auffälligkeiten und von Risikogruppen können nicht beteiligt werden.



Weitere Tipps

Ausprobieren und Einrichten

- Legt Euch einen YouTube-Kanal zu.
- Schafft eine entsprechende Infrastruktur (Kamera, Ton, Internetanschluss. Siehe auch Technische Tipps zum Livestreaming)
- Holt euch Unterstützung von medienaffinen Leuten aus der Gemeinde.
- Probiert das Streaming aus:

Personen vor der Kamera

- Sorgt für eine gute Ausleuchtung, guten Ton und eine gute Präsenz und Sprache vor der Kamera.
- Bitte das Reden vor der Kamera üben, Teile aufnehmen und mit anderen zusammen kritisch sichten.
- Gebraucht nur eine Kamera, die feststeht und streamt den Gottesdienst ohne Zooming oder Schwenken der Kamera.
- Beachtet die Lösungsoptionen oben und belasst es bei sporadischen Livestreamings. Stellt ansonsten die Gottesdienste oder Predigten On-Demand ein.

Ausführliche Tipps zum Livestreaming durch die Landeskirche

<https://kirchedigital.blog/2020/03/11/gottesdienste-und-veranstaltungen-live-streamen/>

Sendelizenz

Wer Inhalte verbreitet, braucht in der Regel eine Rundfunklizenz. Dafür zuständig sind nach dem Staatsrundfunkvertrag die Medienanstalten der Bundesländer. Die gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten in Berlin hat eine [Checkliste](#) herausgegeben, ab wann man unter „normalen Bedingungen“ eine Lizenz beantragen und bezahlen muss. Das vereinfachte Anzeigeverfahren zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Teilhabe während der Zeit der Corona-Krise wurde Ende August auf unbestimmte Zeit verlängert. [Die Pressemeldung ist über diesen Link einzusehen.](#)

Eine Sendelizenz kostet normalerweise zwischen 100 und 10.000 €, die einmalig zu zahlen ist. Die Beantragung dauert leider meist mehrere Monate. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen handelt es sich beim Livestreaming um Rundfunk, wenn ein Angebot zeitgleich entlang eines Sendeplans verbreitet und journalistisch-redaktionell gestaltet wird. Dafür gelten vier Kriterien für die Beurteilung:

1. **Eine lineare Verbreitung:** „Live bedeutet dem Grunde nach, dass der Sender den Beginn einer Sendung bestimmt und nicht der Empfänger, so wie dies beim klassischen Fernsehen der Fall ist. Beginnt eine lineare Sendung beispielsweise um 19.00 Uhr, hat ein Zuschauer, der um 19.20 Uhr zuschaltet, nicht mehr die Möglichkeit die ersten 20 Minuten des Streams nachzuholen.“ ([NRW Medienanstalt](#)). Das trifft bei live gestreamten Gottesdiensten zu!
Lösung: Gottesdienst nicht live, sondern On-Demand zum anklicken auf die Plattform einstellen. Dies ist allerdings momentan nur durch die Ausnahmegenehmigung der GE-MA möglich. Unter Normalbedingungen des Rahmenvertrages ist nur das Livestreaming im Sinne der Eingangsdefinition erlaubt.



2. **Mehr als 500 Zuschauer:** Das trifft auf frei gestreamte Gottesdienste z. B. auf YouTube zu, da unbegrenzt viele daran teilnehmen können, wenn der Zugang nicht beschränkt ist.
Lösung: Einen auf 500 beschränkten Zugang einrichten.
3. **Redaktionelle Gestaltung:** Das ist erfüllt, wenn mehrere Kameras im Einsatz sind, zwischen denen die Regie hin- und herschaltet oder gezoomt wird, oder wenn Kommentare oder Interviews Bestandteil der Aufzeichnung sind.
Lösung: Nur eine Kamera nutzen, die feststeht und das Geschehen abfilmt.
4. **Vorliegender Sendeplan oder Regelmäßigkeit:** Wer seine Gottesdienste auch nach der Pandemie und dem Erlöschen der Ausnahmegenehmigung regelmäßig streamen will, braucht grundsätzlich eine Rundfunklizenz. Wer das nicht will muss das Streaming des Gottesdienstes nur sporadisch oder zu Testzwecken anbieten.

Einblenden von Texten im Livestream

Wenn in einem gottesdienstlichen Livestream oder einem On-Demand Angebot Texte eingeblendet werden, berührt das Urheberrechte, z.B. bei Einspeicherung von Liedtexten oder Textabschnitten aus der Bibel.

- Für die Verwertung der Rechte sind Verwertungsgesellschaften wie die VG-Musikedition oder Lizenzagenturen wie die CCLI zuständig.
- Werke haben eine Regelschutzfrist und sind in der Europäischen Union und der Schweiz gemeinfrei verwendbar nach dem 70. Todestag des Urhebers.

1. Bibeltexte

Die Bibeltexte einzelner Übersetzungen sind urheberrechtlich geschützt und bedürfen einer Genehmigung. Im Rahmen des Zitierrechtes (§51 Urheberrechtsgesetz) sind sie mit Quellenangabe in einem eigenständigen Werk verwendbar, etwa in einer Powerpointpräsentation während einer Predigt. Als Faustregel kann gelten: max. 1/3 Zitat und 2/3 eigenes Werk. Die Deutsche Bibelgesellschaft hat für die Pandemie am 5. April 2020 eine Sonderregelung veröffentlicht: „Ab sofort bis auf Widerruf können Sie Verse, Abschnitte oder einzelne Kapitel unserer Bibelübersetzungen (**Lutherbibel, Gute Nachricht Bibel, BasisBibel**) sowohl in kostenlosen Veröffentlichungen (Gemeindebrief etc.), als auch in Medienformaten (Radio, TV etc.) und digitalen Kanälen (Website, Newsletter, Blog, YouTube, Online-Gottesdiensten, Videoandachten etc.) ohne vorherige Anfrage nutzen. Diese Regelung gilt für Kirchengemeinden, Werke, Verbände und Privatpersonen.“ Allerdings muss grundsätzlich an geeigneter Stelle ein Copyright-Vermerk angebracht sein. Empfohlen wird diese Information im weiteren Verlauf der Pandemie anhand der [Quelle](#) zu überprüfen.

2. Liedtexte einspeichern

Liedtexte sind urheberrechtlich geschützt und bedürfen einer Genehmigung oder Lizenzierung bei elektronischer Einspeicherung im gottesdienstlichen Geschehen. Die EKD hat dafür einen Vertrag mit der VG-Musikedition geschlossen. Dieser schließt die Nutzung auch für den Fall des Streamens ein und gilt derzeit bis Ende 2022. Die bis zum August geltende 72-Stunden-Regelung ist bei der Neuregelung entfallen.

Für den großen Bereich der christlichen Populärmusik ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Lieder vor allem des Bereichs Praise und Worship nicht durch die VG Musikedition vertreten werden. In der Regel sind die Rechte hierfür bei der Lizenzagentur CCLI zu finden.



Die Lieder und Urheber bzw. Autorensuche ist [hier](#) zu finden. Die Verlagsübersicht findet sich [hier](#).

Praktische Tipps

1. Lieder für den Gottesdienst im Livestream oder On-Demand-Angebot aussuchen und Copyright-Vermerk notieren.
2. Nachschauen, wer den Urheber/Autor oder Verlag vertritt und ob CCLI ihn exklusiv vertritt. Wenn dies der Fall ist können diese Liedtexte nicht im Stream eingeblendet werden, wenn nicht eine Lizenz erworben wird.
3. Bitte unbedingt den Hinweis auf Urheber/Autor und Copyright mit einblenden und/oder ggf. im Nachspann oder den Kommentaren zum Video erwähnen.

Tipp: Gerth Medien bietet eine [Liste von bisher 98 Liedtexten](#) an, die ausdrücklich für den Zweck des gottesdienstlichen Livestreamings oder On-Demand-Angebotes heruntergeladen und genutzt werden dürfen.

ACHTUNG: Alle Tipps sind nicht rechtsverbindlich und ersetzen nicht die Beratung durch einen Medienanwalt oder die entsprechende behördliche Stelle.

Thomas Nowack

Stand: 04.09.2020

